

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|                            |   |               |
|----------------------------|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf |   |               |
| a)                         | einen Gesamtbetrag der Erträge von                                      | 1.931.300 EUR |
|                            | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                 | 2.384.400 EUR |
|                            | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                   | -453.100 EUR  |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |   |               |
| a)                         | einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                       | 1.858.400 EUR |
|                            | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von          | 2.262.400 EUR |
|                            | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von     | -404.000 EUR  |
| b)                         | einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von   | 77.900 EUR    |
|                            | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von   | 415.000 EUR   |
|                            | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -337.100 EUR  |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

|  |             |
|--|-------------|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 415.000 EUR |
|--|-------------|

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

|   |             |
|---|-------------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 355.500 EUR |
|---|-------------|

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden hier nur nachrichtlich angegeben.

|  |              |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer   |              |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen<br>(Grundsteuer A) | auf 260 v.H. |

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

|   |              |
|---|--------------|
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) | auf 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                          | auf 380 v.H. |

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,7204 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

### § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit


1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 1.296.894 EUR    |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 463.230 EUR      |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 5.064.607,78 EUR |

Neverin, den 01.06.2026  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 20.05.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

*I. Rechtsaufsichtliche Anordnung*

1. Gemäß 5 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Neuenkirchen innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung sicherstellt, dass in Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 2 KV M-V in Verbindung mit § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik M-V eine Zuführung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe des zum 31. Dezember 2025 festgestellten negativen Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beschlossen und umgesetzt wird, um diesen vollständig auszugleichen.

Unter der Voraussetzung, dass eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 KV M-V nicht ohnehin aufgrund anderer Entwicklungen zu beschließen ist, wird es diesjährig aufgrund der o.g. besonderen Situation grundsätzlich rechtsaufsichtlich nicht beanstandet, wenn zur Wahrung des Etatrechts lediglich ein Einzelbeschluss der Vertretung zur o.g. Verwendung des positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen gefasst wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung bzw. der Einzelbeschluss ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung anzuzeigen.

2. Gemäß 5 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister in Anwendung des 5 51 Absatz 1 KV M-V nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Investitionsauszahlungen sowie die Umsetzung investiver Vorhaben, bis zur haushaltsrechtlichen Sicherstellung der dauerhafte Gesamtfinanzierung der für das Haushaltsjahr 2026 geplanten investiven Vorhaben gemäß § 43 Absatz 2 KV M-V, unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2026 sperrt.

3. Die rechtsaufsichtliche Anordnung I. 2 ergeht mit der auflösenden Bedingung, dass sie ihre Gültigkeit verliert, sofern das Erreichen des unterjährigen Ausgleiches des Investitionssaldos des Haushaltsjahres 2026 auf andere rechtlich zulässige Weise plausibel dargelegt und erreicht werden kann.

4. Die Sperrverfügungen sind der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2026 vorzulegen.

5. Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die Entscheidung zu I. 2. die sofortige Vollziehung angeordnet.

*II. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026**1) Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen*

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 415.000 EUR ein Teilbetrag i. H. v. 276.263 EUR genehmigt.

*2) Kassenkredit*

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 355.500 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht und liegt zur Einsichtnahme 2 Wochen nach Bekanntgabe öffentlich aus.

  
Bürgermeister